

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0581/22

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) -
Anwendung des § 2b UStG

Allgemeine Informationen

Datum	21.09.2022	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Grünflächen/Betriebshof mit Friedhofsverwaltung	Aufgestellt von	Hempel, Andrea
Aktenzeichen	II/67 40	Beschlusskontrolle	

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Frau König	20	Frau Ost	30

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Ortschaftsrat Baalberge	05.10.2022				
Ortschaftsrat Wohlsdorf	11.10.2022				
Ortschaftsrat Gröna	13.10.2022				
Ortschaftsrat Peißen	13.10.2022				
Ortschaftsrat Preußlitz	17.10.2022				

Ortschaftsrat Biendorf	19.10.2022				
Ortschaftsrat Aderstedt	20.10.2022				
Ortschaftsrat Poley	20.10.2022				
Haushalts- und Finanzausschuss	15.11.2022				
Stadtrat	24.11.2022				

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Erläuterungen

im Produkt 553100... auf dem Konto ...43210033

1. Inhaltsangabe

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Hieraus ergibt sich für bestimmte Leistungen des Friedhofes eine Umsatzsteuerpflicht. Die zu beschließende Gebührensatzung enthält die erforderlichen Anpassungen.

2. Begründung

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden mit der Einfügung des § 2b UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst.

Entsprechend § 2b UStG gilt jede jPöR grundsätzlich als Unternehmer und ist somit für steuerbare und steuerpflichtige Umsätze umsatzsteuerpflichtig.

Eine Ausnahme hiervon bilden gemäß § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Da im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung gegen Entgelt erbracht werden, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn und damit eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG vor.

Somit ist zu prüfen ist, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen würde.

Hier wird auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.11.2020 zu „Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen“ verwiesen, welches als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigelegt ist.

Im Ergebnis der Anwendung der Erörterungen des BFM sind folgende in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) enthaltenen Gebühren umsatzsteuerpflichtig:

- die Überlassung von räumlich nicht abgrenzbaren, individualisierten Grabstellen hier: Urnengemeinschaftsstellen und Urnengemeinschaftsstellen mit namentlicher Auszeichnung,
- die Pflege und Instandhaltung dieser Grabanlagen (beide Positionen sind in der Gebühr zur Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß Pkt. 1 des Gebührenverzeichnisses enthalten)

und

- die auf diesen Grabstellen ausgeführten Bestattungsleistungen einschließlich der Trägerleistung.

Hierzu wird im § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.“

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernburg wird dementsprechend angepasst (siehe Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis).

Weiterhin wurden im Zuge der Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses eine Änderung innerhalb der Position“ Urnenbestattung“ vorgenommen.

Da es im Falle einer Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen in den Ortsteilen üblich ist, dass die Urnengrabstelle durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und durch das Bestattungsunternehmen wieder verfüllt wird, haben wir für eine korrekte Abrechnung dieser Leistung die bisherige Gebühr entsprechend des Aufwandes in 2 Teilgebühren gegliedert (siehe Punkt 2.2 und 2.3 des Gebührenverzeichnisses).

Unter Pkt. 5 Sonstige Gebühren des Gebührenverzeichnisses wird eine Position für die Genehmigung zum Einbau von Abdeckplatten eingefügt. Die Gebührenhöhe wird auf einheitlich 25,00 € festgelegt.

3. Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Preußlitz, Poley, Wohlsdorf
/Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Stadt Bernburg (Saale) in der Fassung des anliegenden Entwurfs.

Anlagen

- 1) Satzungsentwurf
- 2 Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.11.2020 zu „Anwendungsfragen des § 2b
UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen“